



## Zwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

vom 17. November 2023

Die Stadt Bad Windsheim erlässt auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### §1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Bad Windsheim vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 29.07.2022 wird wie folgt geändert:

#### § 9 a „Grundgebühr“ Abs (2) erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis  $Q_3 = 4,0 \text{ m}^3/\text{h}$ :

61,68 €/Jahr netto bzw. 66,00 €/Jahr brutto

bis  $Q_3 = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ :

100,93 €/Jahr netto bzw. 108,00 €/Jahr brutto

bis  $Q_3 = 16,0 \text{ m}^3/\text{h}$ :

302,80 €/Jahr netto bzw. 324,00 €/Jahr brutto

bis  $Q_3 = 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$ :

605,61 €/Jahr netto bzw. 648,00 €/Jahr brutto

über  $Q_3 = 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$ :

1.614,95 €/Jahr netto bzw. 1.728,00 €/Jahr brutto.“

#### § 10 „Verbrauchsgebühr“, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenes Wasser

3,23 € netto bzw. 3,46 € brutto:  
für die ersten 1.000 m<sup>3</sup> Wasserentnahme

3,20 € netto bzw. 3,42 € brutto:  
für Wasserentnahmen im Bereich von 1.001 m<sup>3</sup> bis 20.000 m<sup>3</sup>

3,18 € netto bzw. 3,40 € brutto:  
für Wasserentnahmen im Bereich von 20.001 m<sup>3</sup> bis 30.000 m<sup>3</sup>

3,16 € netto bzw. 3,38 € brutto:  
für Wasserentnahmen im Bereich von 30.001 m<sup>3</sup> bis 40.000 m<sup>3</sup>

3,14 € netto bzw. 3,36 € brutto:  
für Wasserentnahmen über 40.000 m<sup>3</sup>."

## §2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Windsheim, den 17. November 2023



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim  
Jürgen Heckel

## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der

### **Zwanzigsten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

**vom 17. November 2023**

erfolgte im Amtsblatt Nr. 27, Jahrgang 2023, vom 22. November 2023 der Stadt Bad Windsheim.

Die Satzung tritt zu dem in der Satzung genannten Zeitpunkt (01.01.2024) in Kraft.

Ergänzend liegt die Satzung entsprechend den Festsetzungen der Geschäftsordnung ab 22.11.2023 in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 1.07, Vorzimmer Bürgermeisteramt) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf und wurde am Tage der amtlichen Bekanntmachung ergänzend an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen.

Bad Windsheim, 22. November 2023

STADT BAD WINDSHEIM



Boier

Verwaltungsamtsrat

Geschäftsleitender Beamter



